

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
A-1010 WIEN

WIEN, I.,
Weihburggasse 10 - 12
Postfach 213
1011 WIEN

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. <u>49</u>	-GE/19 <u>94</u>
Datum: 23. SEP. 1994	
Verteilt <u>28. Sep. 1994</u>	
Hr Schreiben vom:	Hr Zeichen:

D. J. ...

Unser Zeichen: Dr. B/Str

Wien, am 15.9.1994

Betrifft: Stellungnahme zu Entwürfen von Bundesgesetzen, mit denen das Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte sowie das Krankenanstaltengesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer übersendet Ihnen in der Beilage 25 Ausfertigungen oben genannter Stellungnahme und verbleibt

mit vorzüglicher Hochachtung

M. Neumann
Prim. Dr. M. Neumann
Präsident



Beilage

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das
Bundesministerium für Gesundheit,
Sport und Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2
A-1031 WIEN

WIEN, I.,
Weihburggasse 10 - 12
Postfach 213
1011 WIEN

Unser Zeichen: Dr. B/Str Ihr Schreiben vom: 28.6.94 Ihr Zeichen: GZ. 21.651/0-II/D/5c/94 Wien, am 7.9.1994

Betrifft: Stellungnahme zu Entwürfen von Bundesgesetzen, mit denen das Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte sowie das Krankenanstaltengesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer erlaubt sich zu den im Betreff genannten Entwürfen folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 2 Abs. 2 lit. c des Krankenanstaltengesetzes und § 1 Abs. 8 des Bundesgesetzes über natürliche Heilvorkommen und Kurorte

Die Legalisierung von Zusatztherapien zur Ergänzung der Kurbehandlung in den Österreichischen Kurmittelhäusern wird seitens der Österreichischen Ärztekammer ausdrücklich begrüßt. Insbesondere eine physikalische Zusatztherapie über die örtlichen Kurmittel hinaus sowie Diätberatungen, Diätetik und verschiedene ganzheitlich medizinische Behandlungsarten sollten im Rahmen von Kurorten und Orten mit Heilvorkommen angeboten werden. Daß davon nur solche Zusatztherapien umfaßt sein sollen, die zur Ergänzung der Kurbehandlung dienen, kommt nach unserer Ansicht in den erläuternden Bemerkungen nicht genügend deutlich zur Geltung, da der Ausschluß von schädlichen Wirkungen auf Leben und Gesundheit von Menschen überhaupt eine Maxime des ärztlichen Handelns ist.

Die Österreichische Ärztekammer weist darauf hin, daß es durch die Neuformulierung oben angeführter Bestimmungen nicht zu einer automatischen Erweiterung der kurärztlichen Pflichten kommen darf. Für die ärztliche Aufsicht über Zusatztherapien in Kurhäusern oder Hoteleinrichtungen, wie sie beispielsweise im Gasteinertal bestehen, muß von den jeweiligen Einrichtungen selbst gesorgt werden. Eine Überwachung des gesamten Therapieangebotes durch den Aufsicht führenden Kurarzt, welcher bislang nur zur Überwachung der Therapie mit dem örtlichen Kurmittel verpflichtet war, ist nur gegen Abgeltung der erheblichen Mehrbelastung und Zunahme der Verantwortung denkbar.

Mit der Bitte um Berücksichtigung obiger Ausführungen verbleiben wir

mit vorzüglicher Hochachtung


Prim. Dr. M. Neumann
Präsident

